

THEMA: Zugangsprobleme

1. Einleitung

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, auf welche Art und Weise man eine Willenserklärung den Vertragspartner zugehen lassen soll. Häufig knüpft das Recht einschneidende Rechtsfolgen an den Zugang einer Willenserklärung. Willenserklärungen, wie Kündigung, Abmahnung, Mängelrügen, aber auch Rechnungen usw. sind häufig unabdingbare Voraussetzungen, um bestimmte Rechte geltend machen zu können. In der Praxis ist es leider zu beobachten, daß gerade der Zugang dieser streitentscheidenden Erklärung häufig erfolgreich bestritten wird. Man könnte dem Glauben an die deutsche Post verlieren, wenn man nicht wüßte, daß häufig wahrheitswidrig der Zugang bestritten wird. Allerdings ist dies selten nachweisbar.

Es ist daher dringendst zu empfehlen, sich mit den Fragen des Zugangs einer Willenserklärung zu beschäftigen, um nicht leichtsinnig erhebliche Rechtsnachteile zu erleiden. Häufige Rückfragen von Mandanten bestätigen, daß hier sehr viele Unklarheiten bestehen.

Es ist leider Alltag geworden bei mangelnder Liquidität vieler Personen, auf Schuldnertricks zurückzugreifen. So wird nicht selten bestritten, ein Schreiben erhalten zu haben bzw. nicht zu diesem Zeitpunkt. Bereits das Bestreiten des Zeitpunkts kann Vorteile schaffen, wenn es um die Wahrung von Kündigungsfristen geht. Der Wohnraummieter gewinnt einen weiteren Monat hinzu, wenn das Schreiben nicht spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats zugegangen ist. Der Geschäftsraummieter sogar 1/4 Jahr. Wird der Zugangsfehler erst Monate später entdeckt, ist auch dieser Zeitraum verloren. Es gibt auch Schuldner, die ihren Briefkasten komplett entfernen, um sich jeglicher Zugangsmöglichkeit zu berauben. Es kommt sogar vor, daß einige postähnliche Stempel verwenden und dort eintragen, unbekannt verzogen zu sein oder ähnliches. Der Ideenreichtum mancher Schuldner kennt keine Grenzen.

2. Art des Zugangs, Nachweis des Zugangs

Zugang bedeutet den Eintritt der Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers mit der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme. Wer sich auf den Zugang einer Erklärung beruft, muß den Zugang beweisen und befindet sich häufig im Zugzwang, wenn der andere behauptet, die Erklärung sei nicht zugegangen bzw. nicht zu diesem Zeitpunkt zugegangen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs und deren rechtlicher Bedeutung. Des weiteren wird auf die Risiken eingegangen, die mit der gewählten Art der Übermittlung verbunden sind und unsere Empfehlung hierzu.

Art der Übermittlung	Zugang ja/nein	Risiken	Empfehlung
Bote Bote überbringt ein Schreiben	nein Der Bote ist lediglich ein „Transportmittel“. Die Übergabe an den Boten ist deshalb noch kein Zugang, erst die Übergabe durch den Boten beim Empfänger führt zum Zugang.	Dokumentationsrisiko, d.h. das Risiko, wenn die 3 „w“ (wer, wann, wo) nicht sofort dokumentiert werden. Nach Monaten läßt sich der Vorgang nicht mehr rekonstruieren.	Ja, bei geringen Entfernungen und Boten die dem „eigenen Lager“ angehören. Bote sollte Schreiben zuvor selbst lesen.
Brief/Briefkasten Einwurf in den Briefkasten, wenn mit dessen regelmäßiger Leerung zu rechnen ist	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bei normalem Versand mit einfachem Brief gibt es keinen Zugangsnachweis • Erklärende wirft selbst und ohne Zeugen ein • Regelmäßige Leerung des Briefkastens/Postfachs muß zu erwarten sein 	bedingt
Einschreiben (Übergabe oder Rückschein)	ja/nein Ja, aber erst mit Übergabe bzw. Abholung	Empfänger holt trotz Benachrichtung nicht ab. Es fehlt deshalb am Zugang.	bedingt, bei Zeitdruck abzulehnen

Art der Übermittlung	Zugang ja/nein	Risiken	Empfehlung
Einschreiben (Einwurf)	ja, wie normale Briefe	Grundsätzlich keine, da Post auf Anforderung Auskunft über den Tag des Einwurfs gibt Dennoch kritisch zu betrachten, wie jüngere Urteile belegen (LG Potsdam, NJW 2000, Seite 3722)	bedingt
E-Mail	ja, mit Eingang im Empfangsbriefkasten des Providers, beim Eingang außerhalb der üblichen Geschäftszeiten dann zum nächsten Termin	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schriftform • keinerlei Einfluß auf das Abrufen • Keine Kontrolle, ob überhaupt beim Provider abgelegt 	nein
Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher legt Sendung nieder und benachrichtigt den Empfänger	ja, selbst dann, wenn Empfänger Sendung nicht abholt	Grundsätzlich keine	ja, bedingt bei Zeitdruck
Mitarbeiter Übergabe an einen Mitarbeiter des Empfängers	nein, wenn nicht erkennbar Empfangsbote/Empfangsvertreter	Übergabe an einen Mitarbeiter, der nicht erkennbar Empfangsbote oder Vertreter ist Dokumentationsrisiko, d.h. Risiko, wenn die „3 w“ (wer, wann, wo) nicht dokumentiert werden	bedingt, weil Gefahr des Gedächtnisverlusts beim wirtschaftlich abhängigen Mitarbeiter groß ist.
Räume Ablage der Willenserklärung in den Räumen des Empfängers ohne persönliche Übergabe	nein	kein Zugang	nein

Art der Übermittlung	Zugang ja/nein	Risiken	Empfehlung
Telefax	grundsätzlich ja, aber Zugang nur während der üblichen Geschäftszeiten und bei lesbarem Ausdruck	<ul style="list-style-type: none"> Keine Schriftform unsicher, ob Willenserklärung ausgedrückt wird beim Empfänger OK-Vermerk nicht ausreichend, da theoretisch auch ein weißes Blatt gefaxt werden könnte und bestätigt würde. 	bedingt, häufiger Irrtum, daß dadurch Schriftform gewahrt sei.

Tipp:

Handelt es sich um eine wichtige Willenserklärung und steht viel auf dem Spiel oder müssen Fristen unbedingt eingehalten werden, empfiehlt sich nach unserer Auffassung entweder:

- die Zustellung per Gerichtsvollzieher, wobei zuvor mit dem Gerichtsvollzieher abgeklärt werden müßte, wann die Erklärung zugestellt werden kann
- parallel Nutzung mehrerer Arten der Übermittlung (Fax, Brief, Einschreiben). In jedem der Schreiben sollte darauf hingewiesen werden, welche Medien benutzt wurden

Beispiel:

Dieses Schreiben geht Ihnen dreifach zu:

- 1 x per Fax
- 1 x per einfachem Brief
- 1 x per Einwurfeinschreiben

- Fax, sofern keine Schriftform erforderlich ist, in der Weise, daß man einen Zeugen die Erklärung faxen läßt, sofort nach dem Fax beim Empfänger anruft und sich dort bestätigen läßt, daß das Schreiben mit x-Seiten lesbar eingegangen ist.